

Bücher und Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stellungnahme des OKK

Die Rekurskommission hat sich bei ihren Entscheiden betreffend der Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk auf die Ziff. 6.2 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK vom 1. 1. 1970 gestützt. Sie kam zum Schluss, dass aus dem Text «Die Verrechnung von Spirituosen und Getränken aller Art als Beigabe zu Speisen usw. zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht gestattet», kein Verbot abgeleitet werden könnte, Orangensaft als Hauptgetränk zum Frühstück zu verabreichen. Zweifellos habe man bei der Abfassung von Ziff. 6.2 nicht an die Abgabe von Orangensaft als Hauptgetränk gedacht. Es bestand bereits bei der erstmaligen Abfassung der Ziff. 5.2 der ab 1. 1. 1966 geltenden Administrativen Weisungen die Absicht, auch derartige Hauptgetränke auszuschliessen.

Four Schweizer vertritt auch den Standpunkt, dass auf Grund vernunftgemässer Überlegungen, die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk im Militärdienst ungeeignet ist.

Herr Professor Dr. H. Aebi, med. chem. Institut der Universität Bern, vertritt in seinem Gutachten zu dem Rekursfall den Standpunkt, «dass unter Berücksichtigung des Eiweissgehaltes die auf Milchbasis hergestellten Frühstücksgetränke eindeutig im Vorteil sind. Nach seiner Auffassung haben Milch- und Frühstücksgetränke auf Milchbasis als allgemein akzeptierte und beliebte Volksnahrungsmittel zu gelten, so dass für weite Kreise unserer Bevölkerung die Zusammenstellung des Frühstücks in der Schweizer Armee noch «zeitgemäss» sei. Die Wünschbarkeit von Alternativen für die herkömmlichen Frühstücksgetränke wie Milchkaffee, Ovomaltine usw. wird dann wesentlich abnehmen oder gar verschwinden, wenn bei der Truppe durchwegs ein Kaffee aufgetischt wird, der diesen Namen verdient. Eine Voraussetzung ist, dass Milch und Kaffee getrennt auf den Tisch gebracht werden».

In den Schulen der Rechnungsführer und Küchenchefs wird schon lange diese Verpflegungsart instruiert.

Der Rekursentscheid zu Gunsten der Truppe wurde gefällt, weil die Bestimmungen in Ziff. 6.2 der AW Nr. 1 unklar waren. Die Rekurskommission stellt auch fest, dass diese Tatsache das OKK veranlasst hat, die Ziff. 6.2 der AW Nr. 1 mit der AW Nr. 3 vom 1. 1. 72 mit Ziff. 2.2 aufzuheben. Es wurde nun entsprechend der von allem Anfang an bestehenden Absicht klar ausgeführt, dass für den Truppenhaushalt zu Lasten des Verpflegungskredites nur die in der Tagesportion enthaltenen Getränke verrechnet werden dürfen. Die Quantitäten an Wein für die Zubereitung von Braten usw. und für Fondue wurden erhöht. Die Bezahlung anderer Getränke oder Spirituosen zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist untersagt. Bei diesen Weisungen handelt es sich nicht um eine Trotzreaktion, sondern um eine Massnahme, die notwendig wurde, um den Ankauf von Getränken klar zu regeln.

Bücher und Schriften

Ben East: Erlebte Gefahr! — Männer in Wald und Wildnis. — Aus dem Amerikanischen übersetzt von Siegfried Ihle. — 200 Seiten. — 1972, Albert Müller Verlag, AG, Rüschlikon-Zürich, Stuttgart und Wien. — Leinen Fr. 24.80.

Dieses Buch berichtet von Abenteuern, die Jäger und Trapper in der Wildnis wirklich erlebt haben. Es ist wichtig, dies festzuhalten, denn die geschilderten Begebenheiten grenzen oft ans Unglaubliche. Unversehens schlägt der Frieden der Wildnis in Terror um, und oft hängt das Leben eines Jägers nur an einer einzigen Bewegung im richtigen Augenblick.

Ben East hat sein spannendes, oft hartes Buch auf Grund zahlreicher persönlicher Kontakte gestaltet. Er prüfte jede Nachrichtenquelle, las Tagebücher, Briefe, Polizeiberichte und Krankenhausunterlagen, um Erlebnisse realistisch und farbig zu schildern. Dies gelingt ihm nicht zuletzt deshalb, weil er den Busch aus eigener Erfahrung kennt. Seit bald 50 Jahren durchstreift er das Land mit Flinte und Fischerrute. Falls es noch des Beweises bedurfte, dass das Leben die besten Geschichten schreibt, so wird er mit diesen Erzählungen erbracht. Sie sind für junge und alte Leser geschrieben, um ihnen die gefährvollen Abenteuer von Menschen zu schildern, die dem Drang nach einer Begegnung mit der Natur und wilden Tieren nicht widerstehen konnten. Sie führen in die unermesslichen Jagdgebiete Nordamerikas und in die Wildreservate Afrikas — in eine Welt, die noch heute so geheimnisvoll, gefährlich und rätselhaft ist wie schon seit undenklichen Zeiten.